

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 3

Artikel: Die savoyische Neutralitätszone in ihrer Bedeutung für die Schweiz und für Frankreich
Autor: Schüle, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die savoyische Neutralitätszone in ihrer Bedeutung für die Schweiz und für Frankreich.

Von Wilhelm Schüle, Bern.

Über den Fortbestand der um Genf gelegenen zollfreien Zonen, sowie der, der schweizerischen Neutralität einverleibten, viel umfangreicherem savoyischen Zone ist hüben und drüben viel Tinte vergossen worden. In Sonderheit die Frage der Freizonen hat nach den verschiedensten Richtungen eingehende Behandlung erfahren; sowohl die historische Entwicklung des Gedankens der Freizonen, verbunden mit der einschneidenden wirtschaftlichen Auswirkung, die diesen Gebieten eignet, als ferner die gewährleisteten staatsrechtlichen Grundlagen ihrer Existenz, wurden lebhaft in den Kreis der Diskussion gezogen. Wenig oder nicht beachtete man dagegen den Fragenkomplex in seiner Gesamtheit — also einschließlich der Neutralitätszone — vom Gesichtspunkte der politischen Geographie, der indessen bemerkenswert genug ist, um nicht vernachlässigt zu werden. Veranlassung, ihn hervorzuheben, gibt nicht allein die strikte französische Forderung der formellen Verzichtleistung auf die savoyische Neutralität, bevor die Ratifikation des Schiedsvertrages über die Freizonen erfolgen könne, sondern ebensowohl, dieser Bedingung gegenüber, die verzichtfreudige Fügsamkeit des Nationalrates. So sehr stand die wirtschaftliche Bedeutung der zollfreien Zonen im Vordergrunde des Interesses, namentlich des direkt Betroffenen — Genfs —, daß man bei uns die für die Gesamtschweiz doch hochwichtige savoyische Neutralität zu wenig würdigte, ja beinahe übersah und sie zur Nebensache herab sinken ließ. Bei Frankreich war dies zielbewußterweise nicht der Fall. Stellen wir deshalb fest, welche Veränderungen allgemeiner territorialer Art hervorgerufen werden, wenn es Frankreichs Machtwillen gelingt, die geographische Staatengrenze ihrer jetzt zu Recht bestehenden, milde trennenden Eigenschaft zu entkleiden und sie zur absoluten Machtgrenze zu erheben.

In seinen „Leitlinien der allgemeinen politischen Geographie“ sagt Prof. Dr. A. Supan (II. Auflage, S. 75): „Jeder nicht isolierte Staat befindet sich gewissermaßen im Belagerungszustande, wenn dieser auch hauptsächlich nur in Kriegszeiten eine reelle Bedeutung gewinnt, sich aber auch in Friedenszeiten durch Zollschränke fühlbar machen kann. Die benachbarten Staaten üben, entsprechend ihrer Macht, einen Druck aus, auf den der umgrenzte Staat mit einem ebenfalls seiner Macht entsprechenden Gegendruck antwortet. Wir können dafür einen mathe-

matischen Ausdruck finden, den wir den geographischen Druckquotient nennen wollen. Er geht hervor aus der Division der Bevölkerungssumme aller unmittelbaren Nachbarstaaten durch die Bevölkerungsziffer des umgrenzten Staates. Der geographische Druckquotient bezeichnet, obwohl auch veränderlich im Vergleich zum politischen,¹⁾ . . ., einen Dauerzustand und gewinnt dadurch seine wissenschaftliche Bedeutung.“ Für Frankreich rechnet er den Druckquotienten 3,3, für Deutschland 5,7, für die Niederlande 11,7, für Belgien 14,8, für Italien 2,7, für Großbritannien 0 und für die Schweiz 50,9 aus. Er fährt fort: „Wie man sieht, ist der Druckquotient ein genauer Ausdruck der politischen Lage. Die Reihenfolge ist: isolierte, Halbinsel-, Rand-, Mitte-, Binnenstaaten.“

Supans Druckquotient berücksichtigt lediglich den einen Faktor im Staatsbegriff: die Bevölkerung und zwar des umgrenzten Staates, sowie der ihm anliegenden Staaten. Nicht zum Ausdruck gelangt aber der eminent wichtige räumliche, der territoriale Faktor, der sich bei jeder Grenze durch ihre Gestaltung als geometrische Gegebenheit ständig fühlbar macht und lastende, schwer erträgliche Zwangszustände, wie den der fremden Umklammerung, Einschnürung, bekannterweise herauszubeschwören vermag. Und weiterhin fehlt meines Erachtens im Supan'schen Begriff die Versinnlichung des im normalen Friedenszustande herrschenden Gleichgewichts, wenn von der im Staate ruhenden Bevölkerungswucht kein aggressiver Gebrauch gemacht wird und wir uns die Grenze dementsprechend als lineares Gebilde mit äquivalentem Innen- und Außendruck vorstellen dürfen, wohingegen der Druckunterschied, schon rein mechanisch genommen, die Kräfte in sich trägt, die eine Verschiebung der ungleich gepreßten Linie anstreben oder auslösen müssen, was folglich Störung der Gleichgewichtslage bedeutet. Deshalb vertrete ich die Auffassung eines normalen, überall gleichartigen Grenzdruckes, einer natürlichen Grenzspannung, die man auch normalen Expansionsdruck nennen könnte und die als Eigenschaft dem bewohnten Terrain a priori innenwohnt und zuzuschreiben ist. Wirksam wird diese ausstrahlende primäre politische Energie somit im Aneinanderstoß, d. h. der Grenze von Staatsgebieten, aber sie wäre — im Friedensfalle — unabhängig gedacht von den sogenannten politischen Machtmitteln der Staaten, welche nach meiner Überzeugung überdies keinesfalls mit den nackten Bevölkerungsziffern identifiziert werden dürfen. Diese Auffassung, deren Verwandtschaft mit dem physikalischen Begriffe des elektrischen Feldes erwähnt werden soll, gibt die Möglichkeit einer graphischen Auswertung auf der Karte an die Hand, indem man die Reichweite des staatlichen Druckeinflusses in irgend einer, natürlich schätzungsweisen, also empirischen Art, festsetzt. In früheren Arbeiten über die geometrische Flächenanalyse geographischer Räume habe ich die Weite dieser Einwirkung für kleinere Gebiete (d. h. Stücke von Erdteilen) zu 50 km bemessen und definiere hiernach als *Kernfläche* eines Landes

¹⁾ Supan versteht darunter den auf gleiche Weise zu berechnenden „Druck, der während eines Krieges auf einen Staat von Seiten seiner Gegner ausgeübt wird“.

denjenigen Raum, der innert eines Linienzuges sich ausbreitet, der überall vom nächstgelegenen Grenzpunkte 50 km Abstand hat. Außerhalb der Kernfläche, die unberührt vom außenstaatlichen Grenzdruck bleibt, dehnt sich bis zur Landesgrenze die Randfläche aus. Sie zeigt qualitativ keinen einheitlichen Charakter. Da die Grenze auss- und einspringende Partien oder Ecken aufweist, und diese letzten — die einspringenden Winkel — Form, Lage und Größe der Kernfläche bestimmen, so läßt sich mit derselben 50 km-Breite um die Kernfläche herum eine Randzone angliedern, welche die einspringenden Ecken der Grenze miteinander verbindet und nach außen eine bis zu den ausspringenden Ecken der Grenze reichende Grenzfläche abscheidet. Diese Grenzfläche steht offensichtlich mehr denn die Randzone unter dem wirksamen außenstaatlichen Druckeinfluß, denn sie wird von der Ausstrahlung der Kernfläche nicht mehr erreicht. Somit besteht, in graduelle Qualitätsstufen geordnet, die gesamte Fläche eines Staates aus Kernfläche plus Randzone (überall 50 km breit) plus Grenzfläche und es ist einleuchtend, daß ein Staat sich umso günstigerer, territorialer Verhältnisse erfreut, je größer seine Kernfläche und je kleiner seine Grenzfläche ist. Dies hängt von der geometrischen Form des geschlossenen Staatsgebietes ab und die genannten Teilstächeninhalte bilden den Ausgangspunkt zu einem geometrischen Kriterium der Flächenform des Landes. Relative Werte erhält man durch Vergleichung mit der denkbar günstigsten Form, dem mit dem Lande flächengleichen Kreise, dessen Kernfläche ein Maximum darstellt und dessen Grenzfläche zum Minimum, nämlich Null, wird. Beim Binnenlande gewinnt man ohne weiteres die Einsicht, dieselbe Konstruktion, wie sie für das Inland jetzt dargelegt wurde, müsse notwendig gleicherweise nach außen, gegen das Ausland hin, angewendet werden, als Ausdruck der vorhandenen umgekehrten Wirkung des Inlandes auf seine fremdstaatliche Nachbarschaft. So entspricht die Landesgrenze — auch geometrisch — genau dem bekannten Gebilde der Berührungsline zweierstaatlicher Machtwirkung oder territorialen Drucks. Die Grenzfläche, die nun innerhalb und außerhalb der Landesgrenze entstanden ist, bildet zusammen den geometrischen Grenzsaum (im Sinne der politischen Geographie), der durch Berechnung einer durchschnittlichen Saumbreite einen Maßstab (ich nenne ihn Gliederungsindex) zur Wertung der Grenzgliederung liefert, der viel zweckmäßiger ist als die lediglich lineare Messung der Grenzlänge und ihre Vergleichung mit dem Kreisumfang.²⁾ Im Hinblick darauf, daß der Grenzsaum in seinen beiden Abschnitten je als Fläche größten externen Gegendruckes aufzufassen ist, wächst natürlich der Vorteil zu eigenen Gunsten durch Verminderung der inländischen und Vermehrung der ausländischen Grenzfläche. Diese Feststellung möge als wichtige Folgerung hervorgehoben sein.

²⁾ Auf Einzelheiten kann hier nicht eingetreten werden. Es sei nur auf die Hauptforderung aufmerksam gemacht, daß zwei hinsichtlich ihrer Grenzgliederung zu vergleichende Räume auf denselben Flächeninhalt bezogen werden müssen, was leicht durch Maßstabveränderung gegebener Karten geschieht.

Schalten wir hier die Angabe ein, daß gemäß obiger Definition die Kernfläche der Schweiz folgende Begrenzung zeigt: die Kernlinie schneidet Bern; von diesem Ausgangspunkte verläuft sie in ihrer Nord erstreckung etwas südlich von Hettwil und Sempach, überschreitet den Zugersee in West-Ostrichtung, ungefähr in der Mitte seiner Längenausdehnung, stößt bis etwas westlich von Lachen am Zürichsee vor, biegt dann südwärts um und läuft bis zum Klausenpaß, schwingt in weitem Bogen über Flüelen und Sarnen, geht westlich an Interlaken vorbei nach Frutigen, macht eine scharfe Ecke östlich von Lenk und wendet sich über Boltigen nach Nordwesten bis östlich von Freiburg und schließt wieder bei Bern. Als eigentlicher Mittelpunkt der Schweiz ergibt sich nach dieser Auffassung die Lage von Schüpshem im Entlebuch oder in größerer Umschreibung die Napfgegend.

Werfen wir nun zur weiteren Verfolgung der maßgebenden Gesichtspunkte den Blick auf Belgien, das in Bezug auf Größenverhältnisse und in mancher anderen Hinsicht der Schweiz nahe steht. Nach der erläuterten Methode setzt sich sein Staatsgebiet geometrisch, wie folgt, zusammen:

Kernfläche	1 251 km ²
Randzone	15 398 "
Grenzfläche	12 803 "
Gesamtstaatsgebiet	29,452 km ²

Aber mit seiner Westgrenze greift Belgien bis an das Meer, von dem kein dem territorialen entsprechender Druck ausgehen kann, da es keines Staates Gebiet ist. Darum verliert dort die Grenze ihren doppelseitigen Charakter einer von innen und außen gleich stark gepreßten Linie; sie wird zu einer einseitigen Grenze und die Einflußphäre des Landes erstreckt sich, unserer Annahme entsprechend, bis auf 50 km Landferne hinaus in die See. Das Kennzeichen der absoluten (im Gleichgewicht gehaltenen) Machtgrenze eignet der Küstengrenze somit nicht, sofern nicht Fremdküste bis auf 50 km an sie herantritt und Gegendruck ausübt. Belgien bleibt also, da ihm Gegenküste im erforderlichen Abstande mangelt, von der Seeseite aus vom Grenzdrucke befreit, was zwar nicht seiner Kernfläche zugute kommt, da die Küstengrenze dazu zu kurz ist und weil die bestimmenden einspringenden Ecken seiner Fläche bedeutend landeinwärts liegen. Immerhin trägt Belgien einen wesentlichen territorialen Vorteil durch seine Lage am Meer davon: ein großes Stück seiner inneren Grenzfläche geht über in die höhere Wertstufe der Randzone, so daß sich vom geographischen Standpunkte aus folgende veränderte Flächengliederung ergibt:

Kernfläche	1 251 km ²
Randzone	19 281 "
Grenzfläche	8 920 "
Gesamtstaatsgebiet	29,452 km ²

Allein der Vorteil ist nicht bloß interner, sondern auch externer Natur. Die unter dem Energie- oder Druckeinfluß des Landes stehende Seefläche wird zum nationalen Küstenmeer, soweit nicht die Wirkungssphäre einer Gegenküste hineinragt. Belgien gewinnt dadurch an Küstenmeer 2727 km², welches Gebiet zwar nicht dem staatlichen Eigentum zugeschlagen werden darf, wohl aber als einseitige Interessensphäre des Uferstaates gelten muß, eingeschlossen in dessen staatlichen Jurisdiktionsbereich. Erst außerhalb dieses der Uferhoheit unterworfenen Gewässerbandes beginnt das freie offene Weltmeer ohne jeglichen Uferdruck. Inseln verhalten sich gleich wie das Festland; sie werden von einem der Uferhoheit zugeteilten Gewässerstreifen umrahmt. Es ist beizufügen, daß die hier entwickelte Auffassung noch der allgemeinen Anerkennung bedarf; ihre Prinzipien sind aber im Seerecht bereits seit langem vorhanden. Selbstverständlich müßte die Weite der Druckwirkung ausdrücklich festgesetzt werden, nicht bloß unbestimmt, etwa der Tragweite der Küstengeschüsse entsprechend.

Nach dieser Erörterung mag noch Holland kurz erwähnt werden, wo die Verhältnisse sich analog wie bei Belgien gestalten, aber sich in anderer Größenordnung bewegen und daher ausgeprägter in Erscheinung treten. Die geometrische Einteilung des Staatsgebietes ergibt an

Kernfläche	4 131 km ²
Randzone	25 939 "
Grenzfläche	10 647 "
Gesamtstaatsgebiet	40 717 km ²

wobei zu bemerken ist, daß die Grenze von mir, aus physischen Gründen, in der alten Küstenlinie, vor dem im frühen Mittelalter erfolgten Einbruch des Meeres ins Landesinnere (Zuider See sc.), angenommen wurde.

Infolge der viel ausgedehnteren Küstengrenze, als sie Belgien besitzt, schiebt sich in breitem Streifen Hollands Kernfläche bis ans Meeressufer vor, so daß sich geographisch die Flächeneinteilung, wie folgt, ändert:

Kernfläche	14 516 km ²
Randzone	19 598 "
Grenzfläche	6 603 "
Gesamtstaatsgebiet	40 717 km ²

Hinzu treten noch als Grenzgewässer 38 027 km². Aus der Vergleichung der Zahlenwerte werden die allgemeinen Vorzüge der maritimen Lage, mit anderen Worten auch der einseitigen Grenze, wie ferner die Verschiedenheit der rein geometrisch eingestellten und der geographischen Betrachtungsweise ersichtlich.

Die maritime Lage drückt sich in jedem Falle in einer Verbesserung der qualitativen Einordnung des Staatsgebietes aus und ferner in externer Machtwirkung. Das stimmt vollkommen mit der allgemeinen Auffassung der führenden Werke in politischer Geographie überein.

Rehren wir jetzt zur Schweiz zurück. Mit Ausnahme des Anstoßes an die französischen Zonen um Genf ist unserer Landsgrenze überall

der Charakter der doppelseitig wirkenden, absoluten Machtgrenze aufgeprägt. Das in den Verträgen von 1815 und 1816 der Schweiz übertragene Okkupationsrecht der savoyischen Neutralitätszone bricht hier im Grenzzug eine Bresche, indem es Frankreich eine hoheitsrechtliche Servitut von höchster Tragweite für die Schweiz auferlegt. Zu dieser Auffassung bekannten sich schweizerische Staatsmänner, wie die verstorbenen Bundesräte Müller und Forrer. Nicht die Abwägung, ob wir es jemals als zweckmäßig erachten werden, die militärische Besetzung wirklich durchzuführen, erscheint hier als das Wesentliche und Bedeutsame, sondern die auf Frankreich lastende, zeitlich unbegrenzt wirken sollende territoriale Servitut, die in einer gewollten Fernhaltung der französischen Machtwirkung — auch der friedlichen — vom schweizerischen Boden besteht, ausgesprochen in der Form des Okkupationsrechtes. Daraus ergibt sich, daß die geographische Staatsgrenze in der Erstreckung der savoyischen Neutralität in der Tat keine absolute Machtgrenze ist. Vielmehr wird diese letztere durch die, in allgemeinen festen Zügen, jedoch nie örtlich genau festgelegte Südlinie der Neutralitätszone gebildet. In den Raum der Neutralitätszone von ungefähr 5556 km² Fläche fallen nun die sardische, sog. kleine zollfreie Zone von 172 km² und diejenige von St. Gingolph mit 22 km². Sie bedingen mithin eine Verstärkung der weiter ausgreifenden Neutralitätsservitut auf wirtschaftlichem Gebiete, was die Absicht der Auflösung und Niederhaltung fremdstaatlichen Grenzdruckes im Umkreise von Genf nur umso deutlicher zur Evidenz bringt. Ob die zollfrei erklärte Zone von Gex (406 km²) ebenfalls in den Begriff der Neutralität, wie ihn die savoyische Servitut verkörpert, eingeschlossen werden darf, bleibt fraglich. Offenbar muß jene von Gex als hoheitsrechtliche Servitut von geringerer Kraft als die savoyische beurteilt werden.

Zieht man, gestützt auf diese Erörterungen, den Vergleich zwischen der Schweiz und den Küstenstaaten Belgien und Holland, so erzeigen sich hier wie dort ähnliche Wirkungen der einseitigen Grenze, wenn schon der Unterschied gegenüber der Meeressfläche als Gebiet ohne a priori vorhandene Staatsanlehnung klar im Auge zu behalten ist. Trotz der Löstrennung der absoluten Machtgrenze von der geographischen Grenze längs der savoyischen Zone kann eine Vergrößerung der Kernfläche der Schweiz nicht in Betracht gezogen werden, da die neutrale Zone effektiv Frankreich gehört. Dagegen erleidet die französische Kernfläche, weil für ihre Ausdehnung zweifellos die Lage der absoluten Machtgrenze maßgebend ist, eine Einbuchtung nach rückwärts. Hinwiederum erfährt die schweizerische Grenzfläche eine Verbesserung von Belang durch die Verwandlung von Grenzfläche in Randzone, wogegen das ganze Gebiet der neutralen savoyischen Zone (und eventuell des Pays de Gex) in französische Grenzfläche übergeht, die damit zum Vorteile der Schweiz bedeutenden Raum einnimmt. Unter der Herrschaft der Verträge von 1815/16 gliedert sich unser Staatsgebiet in folgende Flächenteile: A wenn man die Neutralitätszone berücksichtigt, B wenn ihr das Pays de Gex gleichgestellt wird:

A	B
Kernfläche	3 829 km ²
Randzone	27 487 "
Grenzfläche	9 982 "
Gesamtstaatsgebiet	41 298 km ²
Kernfläche	3 829 km ²
Randzone	27 733 "
Grenzfläche	9 736 "
Gesamtstaatsgebiet	41 298 km ²

Mit der von Frankreich gewollten Auflösung der Zonen, wird — im Sinne dieser Darlegung gesprochen — die einfache Sachlage herbeigeführt, wie sie durch die allerorts gleichwertige doppelseitige Grenze verkörpert wird. Folgende Zahlenwerte drücken diesen Zustand für die Schweiz aus:

Kernfläche	3 829 km ²
Randzone	25 338 "
Grenzfläche	12 131 "
Gesamtstaatsgebiet	41 298 km ²

Allein es erstrecken sich allgemein bei Grenzverlegungen, also bei der vorgesehenen Operation ebenfalls, Gewinn und Verlust auch außerhalb, auf die beiderseits externen Grenzräume. Man erhält folgendes Zahlenbild für den Gewinn, den Frankreich durch den Wegfall der sämtlichen Zonen davonträgt:

Vermehrung an Kernfläche	9 004 km ²	}	13 620 km ²
" an Randzone ³⁾	4 616 "		
" der schweiz. Grenzfläche	2 395 "		
Günstig verändert, zusammen	16 051 km ²		

Die Schweiz erleidet durch den Wegfall der Zonen lediglich Einbußen, die durch folgende Flächenwerte versinnlicht werden:

Vermehrung der schweiz. Grenzfläche	2 395 km ²
Verminderung an franzöf. Grenzfläche ⁴⁾	4 818 "
Verminderung an franzöf. Randzone	8 792 "
Ungünstig verändert, zusammen	16 005 km ²

Aus diesen Zahlenwerten leuchtet die Tatsache heraus, daß Frankreich durch den Zonenwegfall eine bedeutsame territoriale, also politische Wertvermehrung seines Landes auf Kosten einer empfindlichen territorialen Wertverminderung des Schweizergebietes, einheimsen würde.

Bei objektiver Überprüfung müssen wir zugestehen: daß, was die mehrgenannten Verträge von 1815/16 der Schweiz gaben, um die klar erkannten damaligen Fehler politischer Raumkunst gut zu machen, war bloß ein halbes Geben und schuf durch die Machtbefugnisse auf ausländischem Territorium einen Zustand, wie er, historisch-politisch betrachtet, vergangene Kulturperioden in Erinnerung ruft. Der Anklang an den früheren, wenig fortgeschrittenen Völkern eigenen, in der Zugehörigkeit noch unbestimmten Grenzraum (als Trennungsfläche von

³⁾ Gleichbedeutend mit Verminderung an interner Grenzfläche.

⁴⁾ Durch Übergang in franzöf. Randzone.

(Staaten) läßt sich kaum abweisen. Und dieser Zustand einer doppelt mit Hoheitsrechten belasteten Fläche trug naturgemäß den Keim des künftigen Konfliktes in sich, denn fortschreitende Entwicklung wird immer solchen zweiherrigen Grenzraum zur absoluten Grenzlinie zu reduzieren suchen (vergleiche hierzu A. Dix, Politische Geographie, das Streben nach Macht-
sicherung, p. 164 f.). Der expansiv oder politisch Stärkere wird danach trachten, das Gebiet völlig an sich zu ziehen. Frankreichs heutiges Vor-
gehen ist ein Machtvorstoß gegen die Schweiz, der uns des Entlastungs-
gürtels vor allzu großem territorialem Druck und des militärischen
Schutzraumes beraubt, uns dagegen klammerartiger Umfassung aussekt.
Entfernung eines Machtteilhabers ist Machtgewinn. Überzeugend tritt
zu Tage, daß der Hauptpunkt für die gesamte Schweiz die Neutralitäts-
zone ist, was in weiten Kreisen unseres Volkes nicht nach Gebühr ge-
würdigt wird. Die bleibende Ausprägung der französischen Zollposten
an der Genfergrenze und damit die Auflösung der Freizonen, samt ihren
bedenklichen wirtschaftlichen und andern Folgen, sind eine augensfällige
Erscheinung, über die man nicht hinwegsehen kann, während die ver-
borgene Hauptfache zu wenig Beachtung findet. Wir sollen ein terri-
toriales wichtiges Recht ohne Kompensation preisgeben. Man wird
sich überlegen dürfen, ob das Hinsallen der hoheitsrechtlichen Servitute
nicht nur dann für die Schweiz diskutabel wäre, wenn der notorischen
territorialen Schädigung, die sie trifft, Kompensationen gleicher Gattung,
also territoriale, gegenüberständen. Daß wir dabei an Entschädigungs-
objekte, die nicht zu Frankreichs Besitzstand gehören, denken könnten,
wie Herr Jouet uns zumutete (vergl. die Mainummer dieser Hefte),
ist ausgeschlossen.

Rückt man die territoriale Seite des Handels ins Licht, dann wird man die Offenheit der französischen diplomatischen Darlegungen richtig einschätzen und sie inhaltlich verstehen.

Die französische Note vom 26. März 1921 sagte: „Im vorliegenden Falle handelt es sich lediglich um die internationalen Vereinbarungen, die sich auf Teile des französischen Hoheitsgebietes beziehen und ihnen regelrechte Servitute auferlegen, die dem einstimmigen Gefühl der französischen öffentlichen Meinung widersprechen.“

Namentlich die neutralisierte Zone Savoyens stellt ein Hindernis für die freie Ausübung der Hoheitsrechte Frankreichs dar und ihre Aufrechterhaltung kann bei den gegenwärtigen Verhältnissen nur durch Erwägungen gerechtfertigt werden, die für Frankreich angesichts seiner loyalen und aufrichtig friedliebenden Gesinnung verlebend sein müssen. Im Bewußtsein der freundshaftlichen Gefühle, welche die Regierung der Republik für das Schweizervolk hegt, ist sie davon überzeugt, daß die Eidgenossenschaft verstehen wird, warum die französische Regierung diese Servitut verschwinden zu sehen wünscht.“

Es ist zu hoffen, daß man dieses warum sogar in seiner tieferen Begründung verstehe und, wenn auch spät, den sachgemäßen Standpunkt beziehe, wahre und verteidige, statt widerstandslos sich fortschieben lasse.